



Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. a und c

³Vorbehältlich der Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 83a des AsylG richten sich die Festsetzung und die Ausrichtung der Nothilfeleistungen für folgende Personen nach kantonalem Recht:

- a. Personen, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und:
 1. auf deren Asylgesuch oder Gesuch um vorübergehenden Schutz rechtskräftig nicht eingetreten wurde, oder
 2. deren Asylgesuch oder Gesuch um vorübergehenden Schutz rechtskräftig abgewiesen wurde,
- c. Personen, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und:
 1. deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, oder
 2. deren vorübergehender Schutz rechtskräftig widerrufen wurde.

Art. 20 Abs. 1, Bst. a, b und e sowie Abs. 2

¹ Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Personen während des Asylverfahrens, während des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes, während der vorläufigen Aufnahme und während der vorübergehenden Schutzgewährung. Ausgenommen davon sind Personen während der Dauer eines Verfahrens nach Artikel 111c AsylG. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:

¹ SR 142.312

- a. der Wegweisungsentscheid und einer der nachfolgenden Entscheide rechtskräftig werden:
 1. der Nichteintretensentscheid,
 2. der negative Asylentscheid,
 3. der negative Schutzgewährungsentscheid,
- b. das Asylgesuch oder das Gesuch um vorübergehenden Schutz abgeschrieben wird;
- e. der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig widerrufen oder aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG zu erteilen ist;

² Wird eine Person, der vorübergehender Schutz gewährt worden ist, zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig aufgenommen, so wird die Dauer der Schutzgewährung vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstabe d längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.

Art. 24 Abs. 4 - 6

⁴ Wird eine rechtskräftig vorläufig aufgenommene Person zu einem späteren Zeitpunkt als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt, so wird die Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes ab dem Zeitpunkt derjenigen Einreise in die Schweiz, nach welcher die vorläufige Aufnahme erstmals angeordnet worden ist, vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstaben a – d^{bis} längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.

⁵ Wird eine Person, der vorübergehender Schutz gewährt worden ist, zu einem späteren Zeitpunkt als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt, so wird die Dauer der Schutzgewährung vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstaben a – d^{bis} längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.

⁶ Wird ein anerkannter Flüchtling zu einem späteren Zeitpunkt als Staatenloser anerkannt oder wird ein anerkannter Staatenloser zu einem späteren Zeitpunkt als Flüchtling anerkannt, so wird die Dauer des bisherigen Aufenthaltes ab Einreichung des Asylgesuches oder ab Anerkennung der Staatenlosigkeit vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstaben a – d^{bis} längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.

Art. 28 Nothilfepauschalen

¹ Der Bund richtet den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person:

- a. die ein Dublin–Verfahren durchlaufen hat;
- b. die ein beschleunigtes Verfahren oder ein Verfahren zur Gewährung vorübergehenden Schutzes durchlaufen hat;
- c. die ein erweitertes Verfahren durchlaufen hat; oder
- d. deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder deren vorübergehender Schutz widerrufen worden ist.

² Die Pauschale nach Absatz 1 wird für die betreffende Person entrichtet, wenn:

- a. auf ihr Asylgesuch oder ihr Gesuch um vorübergehenden Schutz nicht eingetreten wurde, der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist;
- b. ihr Asylgesuch oder ihr Gesuch um vorübergehenden Schutz abgewiesen wurde, der entsprechende Asyl- oder Schutzgewährungs- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; oder
- c. ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und:
 1. ihre vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, oder
 2. ihr vorübergehender Schutz rechtskräftig widerrufen wurde.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines beschleunigten Verfahrens oder eines Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes beträgt 2013 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 33 Prozent, einer Bezugsdauer von 122 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.

³ Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines erweiterten Verfahrens und für Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder deren vorübergehender Schutz widerrufen wurde, beträgt 6006 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 66 Prozent, einer Bezugsdauer von 182 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom²

Bei rechtskräftig vorläufig aufgenommenen Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt worden sind, wird die Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes ab dem Zeitpunkt derjenigen Einreise, nach welcher die vorläufige Aufnahme erstmals angeordnet worden ist, vollumfänglich an die nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a – d ^{bis} längstens noch zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² AS 2024 xxx